

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **26. Mai 2019** finden in der Stadt Wiesmoor **die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und die Direktwahl, d.h. die verbundene Wahl des Landrates des Landkreises Aurich** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl des Landrates findet am 16. Juni 2019 statt.

2. Die Stadt Wiesmoor ist in **13 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.
3. Den wahlberechtigten Personen wurde bis zum **05. Mai 2019** je nach Wahlberechtigung eine **weiße** Wahlbenachrichtigungskarte für die **Europawahl** und eine **gelbe** Wahlbenachrichtigungskarte für die **Direktwahl** zugestellt, auf denen der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben sind, in dem Sie wählen können. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal rollstuhlgerecht zugänglich ist. Eine Liste der Wahllokale mit rollstuhlgerechtem Zugang kann im Rathaus der Stadt Wiesmoor eingesehen werden. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.
4. Wahlberechtigte Personen haben ihre Wahlbenachrichtigungskarten und ein gültiges Personaldokument, als Unionsbürgerin oder Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungskarte der Europawahl soll bei der Wahl abgegeben werden. Die Wahlbenachrichtigungskarte der Direktwahl wird für eine ggfs. stattfindende Stichwahl wieder ausgehändigt

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für jede der zwei Wahlen ausgehändigt. Personen, die nicht für alle zwei Wahlen wahlberechtigt sind, erhalten den Stimmzettel nur für die Wahl, für die sie eine Wahlberechtigung besitzt.
 - Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und **rechts** von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen **Kreis für die Kennzeichnung**.
 - Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und **unterhalb** der Bewerber einen **Kreis für die Kennzeichnung**.

6. Jede wahlberechtigte Person kann für jede Wahl, für die ihr ein Stimmzettel ausgehändigt wird, nur eine Stimme vergeben. Sie gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise deutlich kenntlich ist, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
7. Die wählende Person muss den Stimmzettel hinter einer der aufgestellten Wahlblenden des Wahlraumes kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehenden Wahlurnen zu legen. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
8. Wahlberechtigte Personen, die keine Wahlscheine besitzt, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
9. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der **Wahl im Landkreis Aurich** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die **Direktwahl** haben, können in einem **beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes** oder **durch Briefwahl** wählen.

10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde je nach Wahlberechtigung amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und
 - a) kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet, bei mehreren Wahlen, für jede Wahl einen Stimmzettel,
 - b) legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den blauen bzw. grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - c) unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem/n Wahlschein/en vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“,
 - d) legt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein für die **Europawahl** in den roten Wahlbriefumschlag und legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein für die **Landratswahl** in den gelben Wahlbriefumschlag
 - e) verschließt die/n Wahlbriefumschlag/schläge und
 - f) übersendet den bzw. die Wahlbrief/e an die auf dem Wahlbriefumschlag gegebenen Wahlleitung/en so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Wahlleitung abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. den Briefwahlunterlagen zu entnehmen.

11. Die Wahl sowie die Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstiger Darstellung sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

12. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für die Europawahl wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz)
13. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches)

Wiesmoor, den 14. Mai 2019

gez. Friedrich Völler
Wahlleitung